



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 498/2024
Datum RR-Sitzung: 22. Mai 2024
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2024.STA.698
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Ersatzwahl einer Regierungstatthalterin / eines Regierungstatthalters im Verwaltungskreis Emmental. Wahlordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die amtierende Regierungstatthalterin im Verwaltungskreis Emmental, Claudia Rindlisbacher, tritt per 31. Dezember 2024 zurück. Die Ersatzwahl für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis am 31. Dezember 2025 wird auf *Sonntag, 22. September 2024* festgelegt.
- 1.2 Gültig für die Wahl vorgeschlagen werden können alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, die das 65. Altersjahr bei Amtsantritt noch nicht vollendet haben. Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.
- 1.3 Geht für die Stelle nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag ein, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person für gewählt (Stille Wahl). Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

2. Die zu besetzende Stelle

Verwaltungskreis Emmental
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Beschäftigungsgrad: 100 Prozent
Standort: Langnau
Amtsantritt: 1. Januar 2025 oder nach Vereinbarung

3. Wahlvorschläge

3.1 Inhalt

- 3.1.1 Ein Wahlvorschlag darf nur den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten.

3.1.2 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum
- Beruf,
- Wohnadresse und
- Heimatort.

3.1.3 Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.

3.1.4 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizufügen.

3.2 *Unterzeichnung*

3.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der Unterzeichnenden enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.

3.2.2 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3.2.3 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

3.3 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge und Unterzeichnerlisten können unter www.be.ch/ersatzwahl2024 heruntergeladen werden. Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

3.4 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 22. Juli 2024, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

3.5 *Bereinigung*

3.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

3.5.2 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

3.5.3 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

3.6 Rückzüge

3.6.1 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag, 26. Juli 2024, 12 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

3.6.2 Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

3.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

4.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial für die Regierungsstatthalterersatzwahl wird gemeinsam mit dem Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung vom 22. September 2024 verschickt. Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Wahl- resp. Abstimmungstag, also zwischen *Montag, 26. und Samstag, 31. August 2024*.

5. Versand des Werbematerials

5.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial der Kandidierenden zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

5.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Bis spätestens am *Mittwoch, 5. Juni 2024* veröffentlicht die Staatskanzlei die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt.

5.3 Abmeldung

Alle Kandidierenden gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine Abmeldung bis am *Montag, 29. Juli 2024* beim Regierungsstatthalteramt Emmental erforderlich.

5.4 Durchführung und Koordination

Das Regierungsstatthalteramt Emmental regelt und koordiniert die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

5.5 *Umfang des Werbematerials*

5.5.1 Das Werbematerial darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

5.5.2 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen.

5.5.3 Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen zu Auflage, Lieferort und eventueller maschineller Verpackung gemäss Ziffer 5.2 zu beachten.

5.6 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte werden durch das Regierungsstatthalteramt Emmental vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

6. **Zweiter Wahlgang**

6.1 *Grundsatz*

Hat keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

6.2 *Datum*

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 24. November 2024* statt.

6.3 *Wählbarkeit*

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 0.

6.4 *Rückzüge*

6.4.1 Rückzüge müssen spätestens bis *am Dienstag, 24. September 2024, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

6.4.2 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

6.5 Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen

6.5.1 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 6.4.1 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

6.5.2 Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 26. September 2024, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.

6.5.3 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 3.1 und 3.5.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Direktion für Inneres und Justiz
- Regierungstatthalteramt Emmental